

10

Ministerial - Blatt

№ 1 - 1906.

Vergebung von Arbeiten

Seite 11 - 23.

Ministerial-Blatt

UP
Opole

278 u

für
die gesamte innere Verwaltung
in den Königlich Preussischen Staaten.

Inv. Bko. 251

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 31. Januar 1906.

67ter Jahrgang.



Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 1) Verf. v. 21. Dezember 1905, betr. die Erstattung von Verpflegungskosten für aus Bayern nach Preußen übernommene Personen. S. 1. — 2) Verf. v. 22. Dezember 1905, betr. die Tragung der in einem Bundesstaate entstandenen Kosten der Heimischaffung eines hilfsbedürftigen Ausländers. S. 6.
II. Organisationsachen. Behörden und Beamte. 3) Verf. v. 15. Dezember 1905 und Allerhöchste Ordre v. 12. Oktober 1905, betr. die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 7.
III. Unterrichts-Angelegenheiten. 4) Verf. v. 11. November 1905, betr. die Beaufsichtigung der gewerblichen Privatschulen. S. 8.
IV. Polizeiverwaltung. A. Versicherungswesen. 5) Verf. v. 18. Dezember 1905, betr. die Ladung der Rentenbewerber zur mündlichen Verhandlung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 9. — B. Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten. 6) Verf. v. 12. Januar 1906, betr. die Beförderungsart von Gefangenen an Feiertagen. S. 9. — C. Paß und Fremdenpolizei. 7) Verf. v. 30. Dezember 1905, betr. den Übertritt von Durchwanderern aus Rußland über die bayerische Grenze. S. 10. — D. Presse und Buchhandel. 8) Die Herausgabe eines 25jährigen Sachregisters zum Ministerialblatt für die innere Verwaltung. S. 10.
V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 9) Verf. v. 23. Dezember 1905, betr. die Neuregelung der allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen. S. 10. — 10) Verf. v. 29. Dezember 1905, betr. eine Vorbilderammlung für Entwürfe einfacher Bauern- und Bürgerhäuser. S. 24.
VI. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 11) Verf. v. 11. Januar 1906, betr. die Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter. S. 24.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

1) Verfügung vom 21. Dezember 1905 betr. die Erstattung von Verpflegungskosten für aus Bayern nach Preußen übernommene Personen.

In letzter Zeit haben unsere Behörden mehrfach Anträge der bayerischen Behörden auf Erstattung von Verpflegungskosten für nach Preußen übernommene Personen gemäß §. 7, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes zu Unrecht abgelehnt.

Euerer Hochwohlgeboren übersende ich daher den seitens des Großherzoglich badischen Staatsministeriums zu Karlsruhe unterm 4. März 1881 ergangenen Schiedsspruch über die Anwendung der genannten Gesetzesstelle abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß derselbe künftig bei der Entscheidung über derartige Anträge berücksichtigt wird.

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Lindig.

In dem Streitfalle über den Anspruch der Königlich bayerischen an die Königlich preussische Regierung die für den preussischen Staatsangehörigen K. in Bayern entstandenen Verpflegungskosten betreffend
ergeht die

Schiedsrichterliche Entscheidung:

der Königlich bayerische Staat habe für Kur und Verpflegung des durch Geisteskrankheit hilfsbedürftigen preussischen Staatsangehörigen K. von Breslau vom 27. September 1877 an, d. i. vom Ablauf dreier Monate nach dem Tage des Einlaufes des Übernahmegefuches bei der Königlich preussischen Behörde, an den Königlich preussischen Staat Ersatz anzusprechen.

Entscheidungsgründe:

Adolf, August, Emil K., geboren am 7. Dezember 1850 zu Breslau, wurde am 11. Juni 1877 in der Gemeinde Ihaleischweiler, Königl. bayerischen Bezirksamts Pirmasens, in hilflosem Zustande aufgefunden, zunächst im Spital zu Pirmasens, nach Feststellung seiner Geisteskrankheit am 19. Juli 1877 in der bayerischen Kreisirrenanstalt Klingenmünster untergebracht und in dieser bis zum 18. Januar 1878 verpflegt. Am letztgenannten Tage wurde er als preussischer Staatsangehöriger in die preussische Provinzialirrenanstalt Merzig, Königl. Regierungsbezirk Trier, verbracht.

Da die preussische Staatsangehörigkeit dieses Kranken von den Königl. preussischen Behörden anfänglich bezweifelt worden war, so hatten sich infolgedessen die zwischen den beiderseitigen Behörden gepflogenen Übernahmeverhandlungen in die Länge gezogen.

Auf Grund des §. 7, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes forderte nun Bayern an Preußen Kostenersatz für die geleistete Verpflegung insofern diese Verpflegung länger als 3 Monate gedauert habe; und zwar wurde hierbei geltend gemacht: da die dreimonatliche Frist, für deren Dauer ein Kostenersatz gemäß §. 7, Abs. 2 I. cit. nicht beansprucht werden könne, zwar nicht schon mit dem Beginne der Verpflegung, wohl aber mit dem Zeitpunkt zu laufen anfange, in welchem dem übernahmepflichtigen Staate die Übernahme angeschlossen worden, dieser Zeitpunkt aber im vorliegenden Falle am 27. Juni 1877 eingetreten sei — an welchem Tage attestmäßig die erste Aufforderung des Königl. Bezirksamtes Pirmasens zur Übernahme des p. K. bei dem Königl. preussischen Polizeipräsidium in Breslau einlief — so sei die erwähnte dreimonatliche Frist am 27. September 1877 abgelaufen. Hiernach wurde die bayerische Ersatzforderung für die Zeit vom 27. September 1877 bis 18. Januar 1878 mit 70 Pf. per Tag, somit für 114 Tage mit 79 Mk. 80 Pf. berechnet. Von Seite Preußens wurde diese Forderung bestritten, weil §. 7, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes den dort bezeichneten Ersatzanspruch nicht schlechthin, sondern nur mit Vorbehalt „bestehender anderweiter Verabredungen“ gewähre, eine solche anderweite Verabredung aber in Gestalt des Eisenacher Vertrages vom 11. Juli 1853 bestehe, welcher den Aufenthaltsstaat verpflichte, den erkrankten Angehörigen des anderen Staates ohne Ersatz aus öffentlichen Kassen bis dahin zu verpflegen, wo derselbe ohne Nachteil für seine oder anderer Gesundheit in den zur Aufnahme verpflichteten Staat zurückkehren könne. Zugegeben nun, daß p. K. am 27. September transportfähig gewesen, so habe aber die Tatsache allein der bayerischen Verpflichtung zur unentgeltlichen Verpflegung noch kein Ziel gesetzt, denn §. 1 des Eisenacher Vertrages setze außer der sanitären Zulässigkeit auch die übrigen Bedingungen der Rückkehr insbesondere die Zustimmung des anderen Staates voraus. Eine etwaige Verzögerung dieser Zustimmung, wenn dieselbe im vorliegenden Falle durch die Bemühungen um Ermittlung des unterstützungspflichtigen preussischen Armenverbandes verursacht worden sein sollte, würde einen Grund für Entstehung einer in Gesetzen und Verträgen nicht begründeten Ersatzpflicht umsoweniger abgeben können, als der bayerische Antrag auf Übernahme anfänglich an nicht zuständige Unterbehörden gerichtet und erst unterm 21. Oktober 1877 von Staat zu Staat (d. h. von der Königl. bayerischen Regierung der Pfalz an die Königl. preussische Regierung in Liegnitz) gestellt worden sei.

Diesen Einwendungen der Königl. preussischen Regierung wurden von Seiten Bayerns folgende Ausführungen entgegengesetzt.

Der Eisenacher Vertrag mache die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates zur fortdauernden unentgeltlichen Hilfeleistung lediglich von dem Umstande abhängig, ob aus der Rückkehr des Hilfsbedürftigen ein Nachteil für seine oder anderer Gesundheit zu besorgen sei. Mit der Beseitigung dieser Gefahr höre zugleich die besagte Verpflichtung aus dem Eisenacher Vertrage auf, so zwar, daß von da ab die Fürsorgepflicht des Aufenthaltsstaates und die Dauer der Unentgeltlichkeit seiner Fürsorge ausschließlich nach der Vorschrift des §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes und bezw. nach dem Gothaer Vertrag (§. 8) sich bemesse. Die Ansicht der preussischen Regierung als ob der Eisenacher Vertrag nicht bloß für die Dauer der Gesundheitsgefahr, sondern für die Dauer jedweden — auch des vom übernahmepflichtigen Staate durch Zögerung verschuldeten — Rückkehrshindernisses den Aufenthaltsstaat zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichte, sei mit dem Wortlaute des Vertrages nicht vereinbar. Der §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes wolle gerade verhüten, daß nach Wegfall der Gesundheitsgefahren wie solche der Eisenacher Vertrag in seinen „anderweiten Verabredungen“ bezeichne, der Aufenthaltsstaat durch Verzögerung der Übernahme-Verhandlungen ungebührlich belastet werde; er präsumiere, daß eine Frist von 3 Monaten zur Ermittlung der Staatsangehörigkeit des Erkrankten genüge, weshalb jede Verzögerung über diese Frist hinaus den übernahmepflichtigen Staat in Verzug setzen und die Ersatzforderung gegen ihn begründen solle. Daß die Aufforderung zur Übernahme ursprünglich nicht an die zuständige Königl. preussische Regierung gerichtet worden, könne beim Mangel an vertragsmäßigen Kompetenzbestimmungen den Anspruch des bayerischen Staates nicht beeinträchtigen.

Da sich die betreffenden Behörden über die vorwürfige Kostenersatzfrage nicht einigen konnten, die obwaltende Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen war, so haben die beteiligten Regierungen gemäß § 12 des Gothaer Vertrages und Ziff. 9 des Schlusprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854 den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung der Großherzoglich badischen Regierung gestellt, welche, nachdem sie laut höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26. Juni d. Js. Nr. 324 das angetragene Schiedsrichteramt übernommen hatte, demnächst durch die beteiligten Regierungen in den Besitz des erforderlichen Aktenmaterials, insbesondere auch der vom Königl. preussischen Ministerium des Innern entworfenen Denkschrift vom 19. Juli v. Js. sowie jener der Königl. bayerischen Regierung vom 24. Oktober v. Js. gelangt ist.

Bei Prüfung des vorliegenden Streitfalles sind zunächst die einschlägigen Bestimmungen der beiden Staatsverträge ins Auge gefaßt; in zweiter Reihe ist sodann die weitere Frage geprüft worden: wie sich die Bestimmungen beider Verträge auf Grund des § 7 des Freizügigkeitsgesetzes zu einander verhalten und inwiefern sie vorliegendenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

I.

Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 verbietet in § 8 — abgesehen von nicht hierher gehörigen Ausnahmen — die Zuführung des Ausgewiesenen ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates; wobei weder zwischen Gesunden und Kranken, noch in bezug auf die Veranlassung der Ausweisung (Verurteilung, Vagabundentum, Hilfsbedürftigkeit pp.) unterschieden wird.

(Vergl. Ziffer 1 des Schlusprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 29. Juli 1858).

Die Konvention bestimmt zwar (§ 11), wer die Kosten der Ausweisung und des Transports zu tragen habe, nicht aber, wie es mit den Kosten der Fürsorge für die Ausgewiesenen zu halten sei. Auch in den späteren Konferenzverhandlungen und Schlusprotokollen ist dieser Punkt außer Betracht geblieben. Die Gothaer Konvention hat einen öffentlich rechtlichen Ersatzanspruch des ausweisenden Staates für die auf seinem Gebiete erwachsenden Fürsorgekosten überhaupt nicht vorgesehen.

II.

Anders der Eisenacher Vertrag vom 11. Juli 1853, welcher ebenso wie der Gothaer Vertrag nach III des Versailler Schlusprotokolls für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiet fort-dauernde Geltung hat, und für eine bestimmte Kategorie von Angehörigen anderer Staaten, nämlich

für Hilfsbedürftige, welche der Kur und Verpflegung bedürftig sind, also infolge von Erkrankung hilfsbedürftig geworden sind, aus Gründen der Humanität und Gesundheitspolizei eine spezielle Vor- sorge treffen will. Für sie soll der Aufenthaltsstaat nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Untertanen so lange sorgen, bis der Kranke ohne Nachteil für seine oder anderer Gesundheit in den zur Aufnahme verpflichteten Staat zurückkehren kann.

Hier war nun, da es sich in den bezüglichen Fällen regelmäßig um einen nicht unerheblichen, möglicherweise um einen bedeutenden Kostenaufwand für Kur und Verpflegung, eventuell auch für Beerdigung handelte, die Regelung der Ersatzfrage nicht zu umgehen. Sie erfolgte dahin, daß der Aufenthaltsstaat für die „hierbei“, d. h. aus Anlaß der Erfüllung seiner im Rahmen der Eisenacher Konvention ihm obliegenden Verbindlichkeit entstehenden Kosten einen Ersatz aus öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates nicht zu beanspruchen habe.

Der Eisenacher Vertrag wollte in den §§ 1 und 2 lediglich die Art und das Maß der Fürsorge für eine bestimmte Kategorie von hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates und die daran sich knüpfenden Ersatzansprüche ordnen. Von der anderen Frage, ob die Rückkehr der Kranken freiwillig oder im Transportwege, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Heimatstaates erfolge, ob ein Fall der Übernahme vorliege oder nicht, hat er vollständig abgesehen.

III.

Das Freizügigkeitsgesetz handelt in § 7 von der zwischen verschiedenen deutschen Bundesstaaten streitigen Berechtigung zur Ausweisung und bezw. Verpflichtung zur Übernahme eines wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit der öffentlichen Unterstützung bedürftigen Deutschen und bestimmt in Absatz 1, daß das Verfahren sich nach dem Gothaer Vertrag richte.

Bezüglich der Fürsorge für den Unterstützungsbedürftigen — über welche, wie unter I hervorgehoben, der Gothaer Vertrag schweigt, bestimmt § 7 des Freizügigkeitsgesetzes in Absatz 2 weiter:

- 1) daß der Aufenthaltsstaat bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates diese Fürsorge nach den für die Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen zu leisten habe;
- 2) daß ein Ersatzanspruch hierwegen an öffentliche Kassen des übernahmepflichtigen Staates nur insoweit statfinde, als die Fürsorge länger als 3 Monate gedauert habe; daß übrigens
- 3) diese letztere Beschränkung des Ersatzanspruchs nur insoweit gelte, als „nicht anderweitige Verabredungen bestehen“ mögen diese anderweitigen Verabredungen in der Beschränkung noch weiter gehen oder eine solche nicht zulassen.

Zu diesen anderweitigen Verabredungen gehört nun nach den Motiven zum Gesetz über die Freizügigkeit (Reichstagsverhandlungen von 1867 Band II S. 121) vorzugsweise der Eisenacher Vertrag. Die Motive besagen:

„diese Grundsätze“ — d. h. die unmittelbar vorher angeführten Grundsätze des Eisenacher Vertrags — dehnt der zweite Absatz des § 6 (jetzt 7) des vorliegenden Gesetzes auf alle diejenigen Fälle aus, in welchen ein der Unterstützung Bedürftiger in seine Heimat zurückverwiesen wird. „Wenn hierbei der Anspruch auf Kostenersatz nur insoweit zugelassen“) ist, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat, so bezieht sich diese Bestimmung nur „auf diejenigen Fälle, welche nicht schon unter den Eisenacher Vertrag fallen. An den durch letzteren übernommenen Verpflichtungen soll Nichts geändert werden.“

Es bezieht sich hiernach „diese Bestimmung“ des § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht auf Verpflegung von denjenigen erkrankten hilfsbedürftigen Angehörigen eines anderen Staates, für welche der Eisenacher Vertrag bereits Vor- sorge getroffen hat; dieselbe will es vielmehr bei der „anderweitigen Verabredung“ belassen, wonach einem anderen Staate angehörige erkrankte Hilfsbedürftige, welche der Kur und Verpflegung bedürfen, gemäß § 1 und 2 des Eisenacher Vertrages bis zum Eintritt der Trans-

*) Bemerkung: Die betreffende Stelle der „Motive, Seite 121, Spalte 2 alinea 4“ enthält einen sinnverfälschenden Druck- oder Schreibfehler. Statt des Wortes „ausgeschlossen“ ist zu lesen „zugelassen“; denn der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Fürsorge nur drei Monate gedauert hat.

portfähigkeit vom Aufenthaltsstaate ohne Anspruch auf Ersatz gegenüber den öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates verpflegt werden müssen, bezl. der anderen Hilfsbedürftigen, welche der Eisenacher Vertrag — hier gleichsam eine Lücke lassend — nicht berücksichtigt hat, soll die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates zu unentgeltlicher Verpflegung nur 3 Monate, aber auch nicht weniger als 3 Monate, dauern, die Zustimmung des Heimatstaates zur Ueberführung mag vor Ablauf dieser Frist oder zu irgend einer späteren Zeit erfolgt sein.

Indem nämlich das Freizügigkeitsgesetz zwischen den verschiedenen Bundesstaaten Ersatzansprüche wegen Fürsorge für auszuweisende Hilfsbedürftige zuließ, fand es zugleich eine Begrenzung dieser Ansprüche aus praktischen Gründen notwendig. Dieselbe sollte in der Weise erfolgen, daß für den Beginn dieser Ersatzansprüche ein terminus a quo festgesetzt wurde. In dieser Beziehung hatte der Eisenacher Vertrag insoweit schon Maß und Ziel gegeben, daß er wegen Verpflegung erkrankter Hilfsbedürftiger jedenfalls für die Zeit bis zum Eintritt der Transportfähigkeit keinen Ersatzanspruch zugelassen hatte. Für die übrigen Verpflegungsfälle, auf welche der Eisenacher Vertrag keine Anwendung findet, empfahl sich die Bestimmung eines zur Abwicklung der Übernahme-Verhandlungen voraussichtlich genügenden Zeitraums nach dessen Ablauf der Ersatzanspruch beginnen sollte. Es wurden hierfür 3 Monate genommen.

Demnach hatten im vorliegenden Streitfalle auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes die beiden in Rede stehenden Konventionen nebeneinander in der Weise Anwendung zu finden, daß zufolge des Eisenacher Vertrages der bayerische Staat verpflichtet war, den innerhalb seines Gebietes in hilfsbedürftigem Zustande gefundenen, der Kur und Verpflegung benötigten Geisteskranken, bis zum Eintritt von dessen Transportfähigkeit, ohne Ersatzanspruch gegenüber dem übernahmepflichtigen Staat verpflegen zu lassen, in bezug auf die Fragen der Übernahme-Verpflichtung und des Zeitpunktes der Zuführung aber die Bestimmungen des Gothaer Vertrages maßgebend wurden.

Nach dem von der königlichen Verwaltung der Kreisirrenanstalt Klingenmünster unterm 21. August 1877 ausgestellten Zeugnisse war p. K. jedenfalls an diesem Tage transportfähig, so daß von einer aus dem Eisenacher Vertrage entspringenden Verpflichtung des bayerischen Staates, denselben über den 21. August 1877 hinaus unentgeltlich zu verpflegen, keinesfalls die Rede sein könnte. Es wird von bayerischer Seite sogar behauptet, und ist von preussischer Seite nicht ausdrücklich bestritten, die Transportfähigkeit des Kranken sei während der ganzen Dauer seiner Verpflegung in bayerischen Anstalten vorhanden gewesen. In diesem Falle war für Anwendung des Eisenacher Vertrages überhaupt kein Raum. Mag man aber die Transportfähigkeit des Kranken vom Tage des Beginns seiner Verpflegung seitens des bayerischen Staates, oder erst vom 21. August 1877, an datieren, unter der einen, wie unter der anderen Voraussetzung tritt beim Mangel einer „anderweitigen“ den Aufenthaltsstaat in höherem Maße belastenden „Verabredung“ diejenige Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft, wonach dieser Staat während 3 Monaten ohne Ersatz dem Auszuweisenden seine Fürsorge zu gewähren hat.

Von welchem Tage an laufen nun diese drei Monate? Das Freizügigkeitsgesetz selbst gibt hierauf keine direkte Antwort.

Der Schlußsatz in § 6 des Entwurfs (jetzt § 7 des Gesetzes) lautete:

„Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.“

Der Reichsabgeordnete von Luck hatte vorgeschlagen, den Schlußworten hinzuzufügen:

„nachdem der Regierung des übernahmepflichtigen Staates von dem Ausweisungsfalle Kenntnis gegeben worden ist.“

Er empfahl die ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmung, „obwohl eine solche sich bereits in der Gothaer Konvention befinde. Der Zusatz wurde abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramts ihn für unschädlich, weil vollkommen der Gothaer Konvention entsprechend, aber eben deshalb auch für unnötig erklärt hatte. (Reichstagsverhandlungen 1867 Band I, S. 535, 562.)

Nach einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhalts würde man nun in der Gothaer Konvention schon darum vergeblich suchen, weil letztere, wie schon oben erwähnt, bezüglich des Ersatzes von Ver-

pflegungskosten überhaupt nichts bestimmt. Wohl aber darf behauptet werden, daß der Gedanke des von Lud'schen Zusatzantrages dem Sinne und der Konsequenz der Gothaer Konvention entsprach, welche zwar einen öffentlich rechtlichen Anspruch des auszuweisenden Staates für die auf seinem Gebiete entstehenden Verpflegungskosten nicht vorgesehen, dagegen den Anspruch auf Übernahme der lästigen Person und damit auch die rechtlichen Folgen dieser Übernahme von vorgängiger Benachrichtigung und Zustimmung der Behörde des anderen Staates abhängig gemacht hatte (§§ 7, 8, 12). Übrigens führt auch die Natur der Sache selbst dahin, daß der ausweisende Staat, wie die Übernahme, so auch den Ersatz seines Verpflegungsaufwandes nicht eher beanspruchen darf, als bis er dem Heimatsstaate von dem Ausweisungsfalle Kenntnis gegeben und ihn dadurch in den Stand gesetzt hat, unter Benützung der vom Gesetze eingeräumten dreimonatlichen Frist die Staatsangehörigkeit des Auszuweisenden zu ermitteln und sich in bezug auf die angefallene Übernahme schlüssig zu machen.

Auch darüber endlich, welche „Behörde“ (§ 8) in jedem Staate zur Erklärung der „Zustimmung“ (Übernahmebereitschaft) zuständig, an welche derselben somit das Übernahmege such zu richten sei, hat der Gothaer Vertrag nähere Bestimmung nicht getroffen. Ebenso haben die nachgefolgten Konferenzen diesen Punkt stets übergangen, so daß in Bezug auf die in den einzelnen Staaten geltenden Kompetenzvorschriften nicht einmal gegenseitige Mitteilungen der beteiligten Regierungen für notwendig erachtet wurden, wo man solche doch über manche andere den Vertragsvollzug betreffende Punkte

(vergl. Ziffer 7 b des Schlupprotokolls der Gothaer Konferenz vom 21. Juli 1851, Ziffer 6 des Schlupprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 29. Juli 1858) zu vereinbaren für gut fand.

Ohne nähere Kenntnis der einschlägigen preussischen Einrichtungen durfte das Königl. bayerische Bezirksamt Birnmasens, welches in Übernahme sachen selbst zuständig ist, auf Grund des die Stadt Breslau als den Geburtsort des Kranken bezeichnenden Taufscheines die Kompetenz des Königl. preussischen Polizeipräsidiums zu Breslau zur Führung und Erledigung der Übernahme verhandlungen wohl voraussetzen, andernfalls aber erwarten, die requirierte Stelle werde das Übernahmege such an die zuständige preussische Behörde leiten oder wenigstens die letztere bezeichnen; und es rechtfertigt sich hierdurch die Annahme, daß am 27. Juni 1877, als an dem Tage, an welchem die Anfrage wegen der Übernahme bei dem Königl. preussischen Polizeipräsidium in Breslau einlief, der preussische Staat von dem in Frage stehenden Ausweisungsfalle Kenntnis erhielt, vom gleichen Tage somit auch die drei Monate zu rechnen sind, mit deren Ablauf der Ersatzanspruch des bayerischen Staates begonnen hat.

Die Höhe des Kostenansatzes zu 70 Pfennig per Tag ist nicht bestritten.

Auf vorstehende Erwägungen gründet die Großherzoglich badische Regierung ihren Schieds spruch.

Karlsruhe, den 4. März 1881.

Großherzoglich badisches Staatsministerium.

(L. S.)

Turban.

2) Verfügung vom 22. Dezember 1905 betr. die Tragung der in einem Bundesstaate entstandenen Kosten der Heimischaffung eines hilfsbedürftigen Ausländers.

Anlässlich eines Spezialfalles weise ich unter Bezugnahme auf den Schlupsatz des Runderlasses vom 11. September v. Js. — M. Bl. f. d. i. B. S. 237 — ergebnis darauf hin, daß die Frage, ob in einem anderen Bundesstaate die Kosten der Heimischaffung eines hilfsbedürftigen Ausländers von dem betreffenden Staate oder von einem seiner Armenverbände zu tragen sind, zu den inneren Angelegenheiten dieses Staates gehört, in welche einzugreifen die diesseitigen Behörden nicht befugt sind. Sofern daher ein Bundesstaat solche Kosten übernommen hat und deren anteilige Erstattung beansprucht, ist diesem Antrage stattzugeben, ohne daß in eine Prüfung darüber eingetreten wird, ob die Heimischaffung in dem

betreffenden Falle aus armenrechtlichen oder aus allgemeinen polizeilichen Gründen erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch denjenigen Bundesstaaten gegenüber, welche die Funktionen der Landarmenverbände in Gemäßheit des § 5 des Unterstützungswohnsitzgesetzes selbst übernommen haben.

In Bezug auf derartige Kosten, welche seitens eines Armenverbandes eines Bundesstaates getragen sind, kann jedoch für Preußen eine Erstattungspflicht nicht anerkannt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1905.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lindig.

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

3) Verfügung vom 15. Dezember 1905 und Allerhöchster Ordre vom 12. Oktober 1905, betr. die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Im Anschluß an die Verfügung vom 7. Januar d. J. (Min. Bl. S. 22) übersenden wir Ihnen anliegend Abschrift einer weiteren Allerhöchsten Ordre vom 12. Oktober d. J., betr. Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet, zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Berlin, den 15. Dezember 1905.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Foerster. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Rixing.

Ich bestimme:

1. Im Anschluß an Meine Ordre vom 29. September v. Js.:

Den im Jahre 1905 an der Niederwerfung des noch andauernden Herero-Aufstandes in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

2. Die zur Zeit noch andauernde Niederwerfung der im Jahre 1904 im südlichen Teil des südwestafrikanischen Schutzgebietes ausgebrochenen Hottentotten-Aufstände gilt im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtenengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzug.

Den an der Niederwerfung dieser Aufstände im Sinne des vorerwähnten § 23 beteiligten Deutschen wird das Jahr 1904 bzw. 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in einem der Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

3. Als Teilnehmer an der Niederwerfung der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet gelten diejenigen Deutschen, welche

- a) zwecks Verwendung in Südwestafrika die Grenzen des Deutschen Reiches überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Ausland,
- b) sich bereits im Ausland befanden und während der Dauer der vorbezeichneten kriegerischen Unternehmungen im Zusammenhang mit ihnen in Südwestafrika Verwendung gefunden haben.

Glücksburg, den 12. Oktober 1905.

Wilhelm, I. R.

Fürst von Bülow.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

4) Verfügung vom 11. November 1905 betr. die Beaufsichtigung der gewerbl. Privatschulen.

Zur Beseitigung der dort bestehenden Zweifel über die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der gewerblichen Privatschulen bestimmen wir hierdurch folgendes:

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 3. September 1884 (GS. 1885 S. 95) ist die Zuständigkeit auch für die gewerblichen Privatschulen, d. h. diejenigen Unterrichtsanstalten, welche die Ausbildung zu einem gewerblichen oder kaufmännischen Berufe zum Zwecke haben, auf mich, den Minister für Handel und Gewerbe übergegangen. Dagegen verbleibt mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Zuständigkeit in Sachen der Schulen, welche der allgemeinen wissenschaftlichen oder der allgemeinen künstlerischen Aus- und Fortbildung dienen (z. B. Verlags-Schulen, Mal-, Zeichen-, Musikschulen). Die Bearbeitung der Angelegenheiten der mit höheren Lehranstalten verbundenen Handelsklassen, sowie der sogenannten Handelsrealschulen erfolgt im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Beteiligung des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Aus der vorbezeichneten Rechtslage (§ 42 des Landesverwaltungsgesetzes und Runderlaß vom 20. Mai 1885) folgt, daß für den Stadtkreis Berlin in Sachen der gewerblichen Privatschulen der Polizei-Präsident ausschließlich zuständig ist.

Berlin, den 11. November 1905.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinalangelegenheiten.
In Vertretung: Weber.

Der
Finanzminister
Im Auftrage: Germar.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Bischoffshausen.

Infolge der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 3. September v. J. (GS. 1885 S. 95) eingetretenen Überweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Nachschulen und Zeichenschulen, der Pflüge des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungsschulwesens an das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe bestimmen wir hiermit, unter Abänderung der Zirkularverfügung vom 24. Mai 1881, daß die Angelegenheiten des gewerblichen Unter-

richtswesens bei den königlichen Regierungen nicht mehr wie bisher in der Abteilung für Kirchen und Schulwesen bearbeitet werden, sondern fortan zu den, den Herren Regierungspräsidenten nach § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 übertragenen Geschäften gehören.

Die Herren Regierungspräsidenten wollen darnach das Weitere gefälligst veranlassen.

Berlin, den 20. Mai 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanzminister.
v. Scholz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Moeller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungswesen.

5) Verfügung vom 18. Dezember 1905, betr. die Ladung der Rentenbewerber zur mündlichen Verhandlung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

In den Schreiben, wodurch die Rentenbewerber zu den mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung geladen werden, ist vielfach neben einem Hinweis auf die Bestimmung des § 11 Abs. 2 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten, vom 22. November 1900 die Bemerkung enthalten, daß das persönliche Erscheinen nicht vorgeschrieben, auch eine Vertretung nicht erforderlich sei. Diese Fassung gibt zu Mißverständnissen Anlaß, indem sie unter Umständen dazu führen kann, daß das Erscheinen vor dem Schiedsgericht auch dann unterbleibt, wenn die Anwesenheit des Rentenbewerbers berechtigt und zweckmäßig sein würde. Auch steht diese Form der Ladung mit dem bei der Neueinrichtung der Schiedsgerichte verfolgten Zwecke, den Verletzten das persönliche Erscheinen im Termine zu erleichtern, im Widerspruch. Ich ersuche Sie daher, die Ihnen unterstellten Schiedsgerichte anzuweisen, abgesehen von den im § 11 Abs. 3 der oben erwähnten Verordnung bezeichneten Fällen, nur solche Formulare zu verwenden, die neben der Bestimmung des Termins folgenden Zusatz enthalten:

„Im Fall Ihres Ausbleibens wird nach Lage der Akten entschieden werden. Dabei wird Ihren Ansprüchen, soweit sie begründet sind, die gebührende Berücksichtigung von Amts wegen zuteil werden. Wird Ihr Erscheinen als erforderlich erachtet, so kann Ihnen eine Reiseentschädigung zugebilligt werden.“

Berlin, den 18. Dezember 1905.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Richter.

B. Gefängniswesen, Straf- und Besserungsanstalten.

6) Verfügung vom 12. Januar 1906 betr. die Beförderungsart von Gefangenen an Feiertagen.

Nach dem Runderlasse vom 22. Dezember 1902 (Min.-Bl. 1903 S. 9) findet an den auf Wochentagen fallenden, staatlich anerkannten christlichen Feiertagen eine Gefangenensbeförderung im Sammeltransportwagen in der Regel nicht statt. Es ist nun die Wahrnehmung gemacht worden, daß auch die Transportleiter an diesen Tagen nicht den Zellenwagen, sondern die gewöhnlichen Zugabteile benutzen

und demgemäß die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelde in Rechnung stellen. — Da die Zellenwagen nicht ausgefüllt werden, so sind sie von den Transportleitern auch an den erwähnten Tagen als freies Beförderungsmittel dienstlich zu benutzen, und es gelten bezüglich der Berechnung der Tagegelde auch für diese Dienststreifen die gegebenen Sondervorschriften.

Hierbei will ich bemerken, daß sich unter Umständen nichts dagegen zu erinnern findet, wenn in dringenden Fällen — etwa zur rechtzeitigen Erreichung von Zuganschlüssen behufs Wahrnehmung von Terminen pp. — ausnahmsweise auch Gefangene an den in Rede stehenden Tagen im Zellenwagen befördert werden.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Transportleiter hiernach gefälligst mit Weisung versehen lassen.

Berlin, den 12. Januar 1906.

Der Minister des Innern. Im Auftrage v. Rixing.

C. Paß- und Fremdenpolizei.

7) Verfügung vom 30. Dezember 1905, betr. den Übertritt von Durchwandernden aus Rußland über die bayerische Grenze.

Die Königlich bayerische Regierung hat durch Bekanntmachung vom 13. v. Mts. (Nr. 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 15. v. Mts.) angeordnet, daß der Übertritt von Durchwandernden aus Rußland über die bayerische Auslandsgrenze nur mittels Eisenbahn und zwar nur auf den Strecken Eger—Markt—Redwitz und Linz—Passau erfolgen darf, und daß auf den Bahnhöfen Markt—Redwitz und Passau eine ärztliche Kontrolle der Durchwanderer aus Rußland stattzufinden hat.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze vom 20. September 1904 (Min. Bl. S. 276) und die Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-russische Grenze vom 26. Februar 1905 (M. Bl. S. 48), sowie den Runderlaß vom 16. März d. Js. (Min. Bl. S. 49) setzen wir Euer Hochwohlgeboren hiervon mit dem Bemerkten ergebenst in Kenntnis, daß Auswanderer, welche auf den erwähnten Bahnhöfen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen sind, so zu behandeln sind, als wenn sie eine preußische Registrier- oder Kontrollstation passiert hätten.

Berlin, den 30. Dezember 1905.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lindig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. d. Hagen.

D. Presse und Buchhandel.

8) Betr. die Herausgabe eines 25jährigen Sachregisters zum Minist. Bl. d. i. Verwaltung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das soeben erschienene 25jährige Sachregister zum Ministerialblatt für die innere Verwaltung einen wichtigen Ersatz der inzwischen vollständig vergriffenen 10jährigen Register und eine Ergänzung der vielfach fehlenden älteren Jahrgänge des Blattes von 1880 ab bildet, weshalb seine Anschaffung empfehlenswert scheint.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

9) Verfügung vom 23. Dezember 1905, betr. die Neuregelung der allgemeinen Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen sind durch Erlass vom heutigen Tage neu geregelt worden.

In der Anlage übersende ich einen Abdruck des Erlasses (Anlage a) zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Durchführung der neuen Bestimmungen für Ihren Geschäftsbereich zu überwachen. Durch die gewissenhafte Beobachtung dieser Bestimmungen seitens der Baubeamten werden die Klagen, die über die Handhabung des Verdingungswezens so vielfach laut geworden sind, sich zum größten Teile beseitigen lassen.

Berlin, den 23. Dezember 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: v. Budd.

a.

Allgemeine Bestimmungen betr. die Vergabung von Leistungen und Lieferungen.

I. Arten der Vergabung.

- (1) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
 - (2) Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:
 1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
 2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist;
 3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.
 - (3) Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergabung erfolgen:
 1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt;
 2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
 3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterchutz steht;
 4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird als für die Haupt-Lieferung oder -Leistung.
- Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die orts- angeheftenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

- (1) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.
- (2) Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

(3) Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungs-Anschläge aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlägen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zwar zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrssitte mitgehören, aber für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen. Soweit zugänglich, sind den Verdingungsanschlägen die zur Klarstellung der Art und des Umfangs der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

(4) Die Verdingungsanschläge dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

(5) Bei der Ausschreibung von Erdarbeiten ist den Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich von dem Ergebnis der angestellten Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu verschaffen, auch dieserhalb selbst Untersuchungen anzustellen. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, wo Bohrungen nicht stattgefunden haben, kann von der Verwaltung jedoch nicht übernommen werden.

(6) Bei umfangreicheren Massenberechnungen und Zeichnungen, von denen den Bewerbern Vielfältigungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist ihnen die Einsichtnahme zu gestatten.

(7) Das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Kostenanschlages darf nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen angewendet werden, in denen dies für einzelne Verwaltungszweige durch besondere Vorschriften zugelassen ist. Die Abbietungen haben schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauausführungen in einer Bau-Summe ist nur im Ausnahmefalle mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. Auch in diesem Falle bedarf es eines bei der Verdingung als Baubeschreibung dienenden Kostenanschlages, wobei die Vorschriften unter (1) bis (3) sinngemäße Anwendung finden.

(9) Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

(10) Die im späteren Verlauf des Baues auszuführenden Arbeiten sind erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind.

(11) Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

(12) Bei Lieferungen dürfen bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen im allgemeinen nicht vorgeschrieben, bei Waren, die in geeigneter Beschaffenheit im Inlande zu haben sind, darf der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden.

(13) Ist bei Lieferungen der Kenntnis der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von dem die Waren bezogen werden sollen, zu verlangen; auch können gegebenenfalls Angaben über die zur Herstellung der Waren verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe gefordert werden. Die Mitteilungen werden vertraulich behandelt.

2. Fristen für die Vertragserfüllung.

(1) Für die Ausführung der Leistungen oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen. Der Tag, an welchem spätestens mit der Ausführung begonnen sein muß, ist anzugeben.

(2) Bei fortlaufendem Bedarf sind die Lieferfristen sachgemäß zu verteilen, wobei möglichst dem Bedürfnis der Lieferer nach gleichmäßiger Beschäftigung Rechnung zu tragen ist.

(3) Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

3. Bekanntmachung der Ausschreibung.

(1) Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften sind die dieserhalb ergangenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, die für die Entschliebung zur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen usw. hervorzuheben ist;

die Frist für die Vertragserfüllung;

Ort und Zeit der Eröffnung der Angebote;

die Zuschlagsfrist;

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen und die Stellen, an denen sie eingesehen und von denen sie bezogen werden können.

(3) Bemerkungen über den Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern sind in die Bekanntmachungen nicht aufzunehmen.

(4) Die Bekanntmachungskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

4. Bewerbungsfrist.

Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Zeitpunkt der Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von mindestens 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung in dem zuletzt zur Ausgabe gelangenden Blatte an gerechnet, festzusetzen.

5. Zuschlagsfrist.

(1) Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Waren, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

(2) Die Zuschlagsfrist darf in der Regel den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen. Ist eine Genehmigung höherer Instanzen erforderlich, so ist die Frist auf längstens 4 Wochen zu bemessen.

6. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

(1) Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen zugrunde zu legen.

(2) In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

(3) Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., die den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

7. Eröffnung der Angebote.

(1) Zu der Verhandlung über die Eröffnung der Angebote werden nur die Bewerber und deren Vertreter, nicht aber unbeteiligte Personen zugelassen.

(2) Die eingegangenen Angebote werden im Beisein der Erschienenen eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen und die zu verwendenden Stoffe — verlesen, soweit dies zur Klarstellung des Verdingungsergebnisses erforderlich erscheint. Bis dahin sind die Angebote unter Verschuß zu halten.

(3) Ueber den Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Angebote in der Reihenfolge des Eingangs aufzuführen sind. Die Angebotschreiben werden mit fortlaufender Nummer bezeichnet, der Niederschrift beigelegt und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit seiner Namensaufschrift versehen.

(4) Die Niederschrift wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Vertretern mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie der Niederschrift ist den Beamten nicht gestattet, jedoch können die Bewerber auf ihre Kosten Auszüge daraus erhalten.

(5) Nachträgliche Angebote bleiben unberücksichtigt.

(6) Gehen Angebote nach dem Beginn der Verhandlung ein, so sind sie in der Niederschrift als verspätet eingegangen zu bezeichnen. Solche Angebote werden nur dann berücksichtigt, wenn sie noch vor der Eröffnung des ersten Angebots dem die Verhandlung leitenden Beamten von dem Bewerber oder seinem Vertreter persönlich eingehändigt worden sind, oder wenn das verspätete Eintreffen durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld des Bewerbers liegen, auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß das Ergebnis der Verdingung bei Abfassung des Angebots bekannt war.

(7) Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 8) besondere Ermittlungen nicht erfordert und der die Verhandlung leitende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Erteilung des Zuschlages in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Niederschrift erfolgen.

8. Zuschlagserteilung.

(1) Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

(2) Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

(3) Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen.

(4) In geeigneten Fällen sind die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen.

(5) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

- a) die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
- b) die nach den von den Bewerbern eingerichteten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, sodaß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

(6) Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

(7) Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder anderer allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschließung des Handels ausführbar ist, tunlichst unmittelbar von den Produzenten zu erwerben.

(8) Bei der Vergabung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

(9) Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-O. und Art. 8 des Ges. betr. die Abänderung der Gew.-O. vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663).

(10) Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

(11) Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergabung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der einzelnen Anlagen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

(12) Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engeren Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Gebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen.

III. Abschluß förmlicher Verträge.

1. Form der Verträge.

(1) Über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

(2) Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Übereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

- a) bei Gegenständen bis zum Wert von 3000 Mark einschließlich;
- b) bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
- c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über die ein alle wesentlichen Bedingungen enthaltender Brief- oder Telegrammwechsel vorliegt.

(3) Wird in solchen Fällen von der Aufstellung einer schriftlichen Urkunde Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche, gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens Vorkehrung zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

(1) Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

(2) Den Verträgen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen, und zwar, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist:

- a) bei Verdingung der Herstellung oder Veränderung von Bauwerken (einschließlich Erdarbeiten), sowie bei sonstigen Werkverdingungen die „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“;
- b) bei den außerhalb des Geltungsbereichs von Verträgen der zu a) gedachten Art erforderlich werdenden Beschaffungen von Bau- und Betriebsstoffen oder von sonstigen beweglichen Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, die „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen“.

(3) Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen sind nur in den Fällen gestattet, für welche ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist (vergl. Abschnitt IV).

(4) Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Leistungen oder Lieferungen sind einheitliche Vertragsbedingungen festzustellen.

(5) In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragsschließenden Parteien die besonderen der Verdingung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

(6) Der Vertragsschluß geschieht seitens des beauftragten Beamten namens der die Verwaltung vertretenden Behörde.

(7) Für den Vertragsschluß kommen namentlich in Betracht:

- a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Abgabe ausnahmsweise verlangt ist;
- b) die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
- c) die Vollendungsfrist und die etwaigen Teilfristen;
- d) die Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe sowie die Voraussetzungen, unter denen sie fällig wird;

- e) die Höhe einer etwa zu bestellenden Sicherheit unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung diese haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter denen die Rückgabe zu erfolgen hat;
 - f) das Nähere in betreff der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen sowie der Dauer und des Umfangs der von dem Unternehmer zu leistenden Gewähr;
 - g) die Abweichungen von den allgemeinen Vertragsbedingungen in betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns;
 - h) die technischen Vorschriften wegen der Beschaffenheit der Baustoffe, der Art der Ausführung und der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, soweit diese sich nicht bereits aus den Anschlägen und Zeichnungen ergeben.
- (8) Soweit der Unternehmer von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren liefert, ist dies nach den stempelrechtlichen Vorschriften in der Vertragsurkunde zum Ausdruck zu bringen. Bei Werkverträgen über nicht bewegliche Gegenstände ist nicht nur der Gesamtpreis, sondern auch der Wert der Baustoffe in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, im Vertrage anzugeben.
- (9) Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen.
- (10) Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen, allgemeine und besondere Bedingungen sind durch Anheften mit Schnur und Siegel zu Bestandteilen des Vertrages zu machen. Umfangreichere Zeichnungen sind als Anlagen lose beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.
- (11) Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen sind in den Vertragsurkunden zu vermeiden. Werden Berichtigungen erforderlich, so sind sie am Rande durch die Unterschrift beider Teile anzuerkennen.
- (12) Die Seiten der Vertragsurkunden sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, die den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die ihnen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im Einzelnen.

1. Zahlung.

- (1) Die Zahlungen sind unter tunlichster Berücksichtigung der Verkehrssitte aufs äußerste zu beschleunigen.
- (2) Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung oder Lieferung zu erfolgen.
- (3) Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.
- (4) Wird dem Unternehmer von der Verwaltung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden Frist zu erfolgen.
- (5) Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an sie durch Vermittlung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsleistung.

- (1) Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsleistung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlages die ungefäumte Sicherheitsleistung verlangt werden.

- (2) Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Pfänder bestellt werden.
- (3) Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob sie auch während der Gewährleistungszeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.
- (4) Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 vom Hundert der Vertragssumme zu bemessen.
- (5) Wenn die Vertragssumme 10 000 Mk. nicht übersteigt oder wenn die zu hinterlegende Sicherheit den Betrag von 500 Mk. nicht erreichen würde, ist auf Sicherheitsleistung in den Fällen zu verzichten, in denen die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.
- (6) Sicherheiten bis zu 1000 Mk. können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.
- (7) Zur Hinterlegung von Sparkassenbüchern als Sicherheit dürfen nicht nur Abrechnungsbücher von solchen öffentlichen Sparkassen, die behördlich zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, sondern auch Abrechnungsbücher von anderen öffentlichen und Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten angenommen werden. Bei der Sicherheitsbestellung durch Abrechnungsbücher der letztgedachten Art ist jedoch zugleich der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Anstalten nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten.
- (8) Der Bürge hat einen Bürgschein nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.
- (9) Der Unternehmer, der in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragene Forderungen, Depotscheine der Reichsbank oder der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), oder aber Sparkassenbücher zum Pfande bestellt, hat eine Verpfändungsurkunde auszustellen. Diese soll bei Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das preussische Staatsschuldbuch eingetragen sind, den Wortlaut der Anlage 3, bei Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank oder der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und von Sparkassenbüchern den Wortlaut der Anlage 4 haben.
- (10) Der Verpfänder von Depotscheinen der Reichsbank oder der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) hat außerdem eine Erklärung nach Anlage 5 in doppelter Ausfertigung beizubringen. Die Erklärungen sind, nachdem unter die erste Ausfertigung das darunter stehende Ersuchen gesetzt ist, an die Reichsbank oder die Seehandlung zu senden, welche die zweite Ausfertigung mit der entsprechenden Erklärung zurücksendet.
- (11) Bei Verpfändung von Sparkassenguthaben hat der Verpfänder nachzuweisen, daß er dem Drittschuldner (der Sparkassen-Verwaltung) die Verpfändung angezeigt hat. Bei Verpfändung von in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen ist von ihm der Nachweis zu erbringen, daß die Verpfändung in das Schuldbuch eingetragen ist.
- (12) Die Zinscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden.
- (13) Die Rückgabe der Pfänder hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung sie gedient haben, erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verbundenen Lieferungen oder Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitsätze ist Abstand zu nehmen.

4. Vertragsstrafen.

- (1) Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafen ist in angemessenen Grenzen zu halten, zumal sie bei Überschreitung dieser Grenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden können.

(3) Von der Vereinbarung solcher Strafen ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Überwachung der Ausführung.

Die Kosten der Überwachung und der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen sind von der Verwaltung zu tragen, soweit in den Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

6. Meinungsverschiedenheiten.

(1) Bei der Vergebung von Lieferungen ist es nicht zulässig, daß die vertragsschließende Behörde sich die alleinige Entscheidung über die vertragsmäßige Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes mit Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts vertraglich vorbehält.

(2) Bei allen Streitigkeiten über die durch Verträge über Lieferungen und Leistungen begründeten Rechte und Pflichten hat zunächst die vertragsschließende Behörde eine förmliche Entscheidung zu treffen und dem Unternehmer zuzustellen. Der Entscheidung der Behörde soll tunlichst eine mündliche Erörterung mit dem Unternehmer vorausgehen. Der Unternehmer ist in der behördlichen Entscheidung auf die in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beantragung der schiedsrichterlichen Entscheidung festgesetzte Frist und den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachteil ausdrücklich hinzuweisen. Erst gegen die Entscheidung der Behörde kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Soweit erforderlich, sind Bestimmungen über die Bildung eines Schiedsgerichts in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

(4) Falls es als vorteilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, so ist den Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird er von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.“

(5) Je nach Art und Umfang der Leistungen oder Lieferungen kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenenfalls würde die betreffende Bestimmung der Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher mangels Einigung unter den Parteien von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs zu ernennen ist, deren Sitz dem Orte der vertragsschließenden Behörde am nächsten liegt.

(6) Für Streitigkeiten, die sich auf ein verwickeltes Vertragsverhältnis oder vorwiegend auf Rechtsfragen beziehen, ist von der zur Wahl oder Ernennung eines Schiedsrichters berufenen Behörde daran festzuhalten, daß bei Schiedsgerichten mit nur einem Schiedsrichter dieser Schiedsrichter, bei Schiedsgerichten mit zwei Schiedsrichtern mindestens der eine Schiedsrichter und bei Schiedsgerichten mit drei Schiedsrichtern jedenfalls der Obmann die Befähigung zum Richteramt besitzen und im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste, oder im Dienste einer deutschen Eisenbahnverwaltung angestellt sein muß.

7. Kosten des Vertragsabschlusses.

(1) Zu den Kosten, die von dem Unternehmer nach dem Vertrage zur Hälfte mitgetragen werden, gehören nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Aufnahme des Vertrages entstehen.

(2) Bezüglich der Übernahme von Stempelposten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

8. Zeugnisse für die Unternehmer.

(1) Offene Zeugnisse über Leistungsfähigkeit dürfen Unternehmern nicht erteilt werden, dagegen sind ihnen auf Antrag von den bauleitenden Behörden Bescheinigungen über Art und Zeit der ausgeführten Leistungen und Lieferungen und über die Bewahrung der gelieferten Baustoffe auszustellen.

(2) Die bauleitenden Behörden haben anderen ausschreibenden Behörden die von ihnen gewünschte Auskunft schnelligst und erschöpfend zu erteilen.

9. Rechnungslegung.

(1) Bei vertraglichen Leistungen und Lieferungen ist in der Schlußrechnung zu vermerken, ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer Mindestfordernder gewesen ist.

(2) Soweit Leistungen und Lieferungen im Werte von mehr als 3000 Mark freihändig oder auf Grund eines engeren Ausschreibungsverfahrens vergeben sind, ist zur Schlußrechnung anzugeben, aus welchen Gründen von jeder Ausschreibung oder von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen ist. Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer Begründung bei der Zuschlagerteilung an Nichtmindestfordernde.

(3) Die Angaben zu (2) sind in einer besonderen Anlage dem Rechnungsbetrag beizufügen.

Anlage 1.

Bedingungen

für die

Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3.

Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4.

Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5.

Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6.

Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7.

Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8.

Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Anlage 2.

Bürgschein.

Für die Erfüllung der von dem in dem Vertrage vom übernommenen Verbindlichkeiten verbürge hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bis zum Betrage von (geschrieben). Auf Anzeige gemäß § 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verzichtet.

....., den ten 19.....

Angenommen:

Königliche

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Bürgens.)

Anlage 3.

Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der Verwaltung aus dem Vertrage vom gegen den etwa erwachsen möchten, wird dieser hierdurch diejenige Forderung von Mark verpfändet, welche dem Unterzeichneten gegen die Hauptverwaltung der Staatsschulden laut Konto Reichsschuldenverwaltung zusteht. Zugleich wird die ermächtigt, den Antrag auf gänzliche oder teilweise Löschung der Forderung, gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen der % konsolidierten Anleihe an sie, selbst zu stellen und die Zinsen des Kontos zu erheben.

....., den ten 19.....

Angenommen:

Königliche

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Verpfänders.)

(Diese Unterschrift ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.)

Verpfändungsurkunde.Anlage 4.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der Verwaltung aus dem
 Verträge vom gegen den
 etwa erwachsen möchten, wird dieser hierdurch diejenige Forderung verpfändet, welche dem Unterzeichneten
 — gegen die Deutsche Reichsbank laut Depotschein Nr. — gegen die Königl. Seehandlung
 (Preuß. Staatsbank) laut Depotschein Nr. — gegen die Sparkasse zu
 laut Sparkassenbuch Nr. — auf Herausgabe — der — des — im letzteren bezeichneten
 — Wertpapiere — Guthabens — zusteht. Zugleich wird die ermächtigt,
 das vorstehende — Depot bei der Reichsbank — Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — Gut-
 haben bei der Sparkasse — zu erheben und darüber Quittung zu erteilen.

....., den 19.....

Angenommen:

Königliche

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Verpfänders.)

Erste Ausfertigung.Anlage 5.

An
 das Kontor für Wertpapiere
 der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) —
 in Berlin.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — benachrichtige, daß die nach dem
 Depotschein

Nr. über Mk.

" " " "

" " " "

" " " "

für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und das der Reichsbank —
 Königl. Seehandlung — gegenüber zustehende Rückforderungsrecht der Königlichen
 als Sicherheit für

verpfändet habe.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — ersuche, die vorbezeichneten Wertpapiere nebst
 Zinsscheinen und Anweisungen fortan für die genannte Behörde zu verwahren und nur dieser gegen deren
 Quittung herauszugeben.

(Unterschrift.)

Urschriftlich

an das Kontor für Wertpapiere
 der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) —
 in Berlin

mit dem Ersuchen zu übersenden, die anliegende zweite Ausfertigung des obigen Antrages, welchem wir
 uns anschließen, nach Abgabe der darunter befindlichen Erklärung an uns zurückzusenden.

....., den 19.....

Königliche

(Unterschrift.)

Zweite Ausfertigung.

....., den 19.....

An

das Kontor für Wertpapiere
 der Reichshauptbank — der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) —
 in Berlin.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — benachrichtige, daß die nach dem
 Depotschein

Nr. über Mk.

" " " "

" " " "

" " " "

für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und das der Reichsbank —
 Königl. Seehandlung — gegenüber zustehende Rückforderungsrecht der Königlichen

verpfändet habe.

Die Reichsbank — Königl. Seehandlung — ersuche, die vorbezeichneten Wertpapiere nebst
 Zinsscheinen und Anweisungen fortan für die genannte Behörde zu verwahren und nur dieser gegen deren
 Quittung herauszugeben.

(Unterschrift.)

Der Königlichen

zu

bestätigen wir, eine gleichlautende Ausfertigung erhalten zu haben; zugleich erklären wir uns bereit, das
 bezügliche Depot gegen Übernahme d. bezeichneten quittierten Depotschein und dieser Be-
 scheinigung an die Königliche auszuhändigen

Berlin, den 19.....

Kontor für Wertpapiere
 der Reichshauptbank — Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) —

(Unterschrift.)

10) Verfügung vom 29. Dezember 1905 betr. eine Vorbildersammlung für Entwürfe einfacher Bauern- und Bürgerhäuser.

Die in den letzten Jahren fast überall gemachte Wahrnehmung, daß das malerische Aussehen der Dörfer und Städte im Schwinden begriffen ist, hat den Regierungspräsidenten in Trier und lezthhin auch den Regierungspräsidenten in Minden veranlaßt, einen Wettbewerb zur Erlangung von mustergiltigen Entwürfen für Bauern- und einfache Bürgerhäuser auszuschreiben.

In beiden Fällen hat das Vorgehen zu einem nach jeder Richtung hin befriedigenden Erfolge geführt. Als Ergebnis des vom Regierungspräsidenten in Trier ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbs bietet sich die „Vorbildersammlung für Entwürfe einfacher Bauern- und Bürgerhäuser im Reg. Bez. Trier“ dar, die 1904 im Verlage von Seemann & Co. in Leipzig erschienen ist. In gleicher Weise beabsichtigt der Regierungspräsident in Minden die preisgekrönten und auch die sonst als besonders gut verwertbar anerkannten Entwürfe durch Veröffentlichung allgemein nutzbar zu machen.

Abdrücke der demnächst erscheinenden Sammlung sollen außerdem bei den Landräten und Kreisbaubeamten zu jedermanns Einsicht offengelegt werden; auch ist in Aussicht genommen, den Baulustigen einzelne, von ihnen ausgewählte Entwürfe in Abdrücken zu geringem Preise zugänglich zu machen. Auf diese Weise und durch öftere Bekanntmachung in den Ortsblättern soll eine weite Verbreitung und Benutzung der Vorbilder erzielt werden.

Wir können diese Bestrebungen nur als sehr dankenswert bezeichnen und stellen den Herren Regierungspräsidenten ein ähnliches Vorgehen anheim, sofern es in ihren Bezirken nach den örtlichen Verhältnissen erwünscht erscheinen und Erfolg verheißen sollte. Die Regierungspräsidenten in Trier und Minden sind von uns ersucht worden, die dort gemachten Erfahrungen auf Anfrage hin mitzuteilen.

Berlin, den 29. Dezember 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Hindelsbeyn.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.

VII. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

11. Verfügung vom 11. Januar 1906 betr. die Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Arnswald werden bis auf Weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1906.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

89 TEKA